



An alle Mietwagenunternehmerinnen und Mietwagenunternehmer mit Sitz oder Niederlassung im Landkreis Barnim, ausgenommen Mietwagenunternehmerinnen und Mietwagenunternehmer mit Sitz oder Niederlassung in der Stadt Eberswalde

**ALLGEMEINVERFÜGUNG DES LANDKREISES BARNIM ZUR ERWEITERUNG DER ORDNUNGSNUMMERN BEI MIETWAGEN UND ZUR GENEHMIGUNG EINER AUSNAHME VON DER NACH § 27 ABSATZ 3 DER VERORDNUNG ÜBER DEN BETRIEB VON KRAFTFAHRUNTERNEHMEN IM PERSONENVERKEHR (BOKRAFT) BEI MIETWAGEN VORGEgebenEN BREITE DES ORDNUNGSNUMMERN-SCHILDES**

Der Landkreis Barnim erlässt folgende Allgemeinverfügung:

- 1. Die Ordnungsnummern bei Mietwagen werden um die vorangestellte Ortskennzeichnung „BAR“ erweitert.**
- 2. Es wird die Genehmigung erteilt, dass die bei Mietwagen vorgegebenen Ordnungsnummern-Schilder als Ausnahme von Anlage 3a zu § 27 Absatz 3 BOKraft eine Breite von bis zu 290 mm aufweisen dürfen.**
- 3. Diese Allgemeinverfügung wird am Tag nach ihrer ortsüblichen Bekanntmachung wirksam. Sie gilt für alle Mietwagenunternehmerinnen und Mietwagenunternehmer mit Sitz oder Niederlassung im Sinne des Handelsrechts im Landkreis Barnim, die ab dem 1. Mai 2025 eine Genehmigung nach § 9 Absatz 1 Nr. 5 i.V.m § 49 Absatz 4 PBefG beantragen. Für alle übrigen Mietwagenunternehmerinnen und Mietwagenunternehmer gilt diese Allgemeinverfügung ab dem 1. Januar 2028.**
- 4. Der Widerruf dieser Allgemeinverfügung wird vorbehalten.**

Begründung:

Die Allgemeinverfügung stützt sich auf § 43 Absatz 1 Satz 1 der Verordnung über den Betrieb von Kraftfahrunternehmen im Personenverkehr (BOKraft). Danach dürfen die nach Landesrecht zuständigen Stellen allgemein für bestimmte Antragsteller von allen Vorschriften der BOKraft Ausnahmen genehmigen.

Die sachliche Zuständigkeit des Landkreises Barnim ergibt sich aus § 4 Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe d der Verordnung über die zuständigen Behörden und über die Ermächtigung zum Erlass von Rechtsverordnungen nach dem Personenbeförderungsgesetz (PBefGZV). Der Landkreis Barnim ist nach § 11 Absatz 2 Nr. 2 PBefG für alle Mietwagenunternehmerinnen und Mietwagenunternehmer mit Sitz und Niederlassung

im Sinne des Handelsrechts im Landkreis Barnim örtlich zuständig. Ausgenommen von der Zuständigkeit sind Mietwagenunternehmerinnen und Mietwagenunternehmer mit Sitz oder handelsrechtlicher Niederlassung in der Stadt Eberswalde.

Mit dem Gesetz zur Modernisierung des Personenbeförderungsrechts vom 16. April 2021 wurde die Regelung des § 27 Absatz 3 PBefG i.V.m. Anlage 3a eingeführt. Hieraus resultiert die Pflicht zur Kenntlichmachung der Verkehrsform Mietwagen i.S.d. § 49 Absatz 4 PBefG durch eine an der rechten unteren Ecke der Heckscheibe nach innen und außen anzubringende Ordnungsnummer. Die Anlage 3a gibt für das Ordnungsnummern-Schild eine Breite von 150 mm vor.

Bislang gab es Ordnungsnummern nur für den Taxenverkehr. Durch die Ausdehnung dieser Regelung auf die Genehmigung im Mietwagenverkehr droht der gesetzgeberische Wille, eine bessere Erkennbarkeit und Zuordnung zu gewährleisten, ins Leere zu laufen. Zum einem ist in den umliegenden Landkreisen von Großstädten (wie im Landkreis Barnim als Berlin naher Raum) mit tatsächlichen Fahraufträgen, insbesondere durch Fahrdienste über Vermittlungs-Apps in Berlin zu rechnen. Zum anderem ist zulassungsrechtlich eine Kennzeichenmitnahme aus anderen Zulassungsbezirken möglich. Demnach ist eine Zuordnung über Kennzeichen und Ordnungsnummer für die kontrollierende Behörde auf der Straße augenscheinlich nicht immer möglich. Aus der Zulassungsbescheinigung Teil I allein sind keine Rückschlüsse auf die Zugehörigkeit zum Unternehmen und dessen Betriebssitz zu ziehen. Abweichungen zur Genehmigungsurkunde und deren Auszügen sind rechtlich möglich. Zur besseren Überprüfbarkeit und Zuordnung soll die vierstellige Ordnungsnummer daher um die vorangestellte Ortskennzeichnung „BAR“ vor der vierstelligen Ordnungsnummer erweitert werden. Die Erweiterung der vierstelligen Ordnungsnummer macht die Genehmigung einer Ausnahme von der in Anlage 3a zu § 27 Absatz 3 PBefG vorgegebenen Breite des Ordnungsnummern-Schildes erforderlich.

In der Folge haben die Ordnungsnummern sieben Zeichen. Die weiteren rechtlichen Vorschriften der BOKraft zur Ausgestaltung von Ordnungsnummern, insbesondere die Strichstärke der Schrift und die Abstände zwischen den Ziffern, sowie die Farbgebung bleiben unberührt.

Die getroffenen Regelungen sind geeignet, erforderlich und verhältnismäßig, um das Ziel der besseren Erkennbarkeit und Zuordnung zu erreichen. Dabei wird dem Verhältnismäßigkeitsgrundsatz insbesondere dadurch Rechnung getragen, dass die Regelungen zunächst erst für die ab dem 1. Mai 2025 beantragten Genehmigungen gelten. Für alle übrigen Mietwagenunternehmerinnen und Mietwagenunternehmer gilt eine Übergangsfrist bis zum 31. Dezember 2027.

Die Ausnahmegenehmigung durfte nach § 43 Absatz 3 BOKraft unter dem Vorbehalt des Widerrufs ausgesprochen werden. Hierbei wurde berücksichtigt, dass in der Vergangenheit keine Pflicht zur oben dargestellten Kenntlichmachung der betroffenen Verkehrsform bestand und es hinsichtlich der breiten Ordnungsnummern keine Erfahrungswerte gibt.

## Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim Landkreis Barnim, Der Landrat, Am Markt 1, 16225 Eberswalde schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen. Der Widerspruch kann auch durch E-Mail mit qualifizierter elektronischer Signatur eingelegt werden. Die E-Mail-Adresse lautet: rechtsbehelf@kvbarnim.de. Ferner kann der Widerspruch als elektronisches Dokument über das besondere elektronische Behördenpostfach (beBPo) eingelegt werden.

Eberswalde, den 9. April 2025

gez. Daniel Kurth  
Landrat